

The logo consists of a dark blue square with the word "TEXA" written in white, bold, serif capital letters in the center.

**TEXA**

# **Whistleblowing-Verfahren**

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1 VORWORT UND ZWECK
- 2 ANWENDUNGSBEREICH
- 3 REFERENZDOKUMENTE
- 4 BEGRIFFSERKLÄRUNG
- 5 HAFTUNG
- 6 ADRESSATEN
- 7 MELDUNGEN
  - 7.1 WAS KANN GEMELDET WERDEN
  - 7.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINER MELDUNG
    - 7.2.1 VON DEM VERFAHREN AUSGESCHLOSSENE MELDUNGEN:
    - 7.2.2 NICHT ZUGELASSENE MELDUNGEN
  - 7.3 MELDEKANÄLE
    - 7.3.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
    - 7.3.2 INTERNE MELDEKANÄLE
    - 7.3.3 EXTERNE MELDEKANÄLE
- 8 MELDUNGSMANAGEMENTPROZESS
  - 8.1.1 EMPFANG
  - 8.1.2 VORLÄUFIGE BEWERTUNG
  - 8.1.3 UNTERSUCHUNG
  - 8.1.4 ABSCHLUSS
  - 8.1.5 RÜCKMELDUNG
  - 8.1.6 BERICHTERSTATTUNG ÜBER MELDUNGEN
- 9 AUFBEWAHRUNG/LÖSCHUNG VON INFORMATIONEN
- 10 MANAGEMENT VON INTERESSENKONFLIKTEN
- 11 VERTRAULICHKEITSGARANTIE
- 12 SCHUTZ DES HINWEISGEBERS
- 13 SCHUTZ DER GEMELDETEN PERSON
- 14 SANKTIONEN UND ANDERE MAßNAHMEN
- 15 REVISIONSTABELLE

## 1 VORWORT UND ZWECK

Die TEXA-Gruppe (wie unten definiert) verbindet solide unternehmerische und finanzielle Disziplin mit der Verpflichtung, nach ökologischen, ethischen und Governance-Grundsätzen zu arbeiten, die den höchsten internationalen Standards entsprechen. Die TEXA-Gruppe verlangt daher, dass alle für sie ausgeführten Tätigkeiten unter Beachtung der Grundsätze der ethischen und beruflichen Integrität, des korrekten Verhaltens und der vollständigen Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen sie tätig ist, sowie unter Beachtung der Grundsätze der Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Unparteilichkeit, Loyalität, Transparenz, Fairness und des guten Glaubens erfolgen.

Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, den Prozess der Übermittlung, des Empfangs und der Verarbeitung von Meldungen (wie in Absatz 4 definiert) und die Art und Weise, in der sie zu untersuchen sind, sowie ihre Archivierung und anschließende Löschung gemäß und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften (s.g. **“Whistleblowing”**)<sup>1</sup> zu regeln.

Durch die Einrichtung und die Aufforderung zur bewussten Nutzung ihrer internen Meldewege wollen die Unternehmen der TEXA-Gruppe rechtswidrige Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen, die gegen die in ihren Organisationsmodellen, ihrem Ethikkodex und ihrer Unternehmenspolitik festgelegten Grundsätze und Regeln verstoßen, verhindern und bekämpfen, die Vertraulichkeit der Hinweisgeber und anderer geschützter Personen gewährleisten und sie vor den Risiken jeglicher Vergeltungsmaßnahmen bewahren, und zwar in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Rechtsvorschriften.

Die Grundsätze dieses Verfahrens berühren oder beschränken in keiner Weise die Meldepflichten gegenüber den zuständigen Justiz-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden in den Ländern, in denen die Unternehmen der TEXA-Gruppe tätig sind, noch die Meldepflichten gegenüber den Kontrollorganen, die gegebenenfalls in den einzelnen Unternehmen der Gruppe eingerichtet wurden.

Whistleblower, die in gutem Glauben eine Meldung machen, sowie Moderatoren und andere geschützte Personen werden vor Vergeltungsmaßnahmen in Form von nachteiligen Konsequenzen oder Maßnahmen am Arbeitsplatz geschützt, und jeder, der Vergeltungsmaßnahmen gegen einen tatsächlichen oder vermeintlichen Whistleblower ergreift, wird disziplinarisch belangt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937; Gesetzesdekret 10. März 2023, Nr. 24 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union melden, und zur Festlegung von Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden (relevant für in Italien tätige Unternehmen); Gesetzesdekret 8. Juni 2001 Nr. 231, das die verwaltungsrechtliche Haftung von Unternehmen regelt, in der Fassung des vorgenannten Gesetzesdekrets 24/2023 (relevant für Unternehmen, die in Italien tätig sind); sonstige einschlägige Rechtsvorschriften, die in den Ländern gelten, in denen die Gruppe tätig ist.



2 ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Verfahren gilt für TEXA S.p.A. und die Tochtergesellschaften von TEXA S.p.A. (im Folgenden auch als "Gruppe" oder "TEXA-Gruppe" bezeichnet), unbeschadet etwaiger spezifischer lokaler Gesetze, die denselben Gegenstand regeln und im Widerspruch zu diesem Verfahren stehen könnten. Unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit der einzelnen Unternehmen verwaltet die Muttergesellschaft TEXA S.p.A. das Verfahren gemäß den nachstehenden Bedingungen und nimmt dabei ihre Führungs- und Koordinierungsrolle auf Gruppenebene wahr.

Alle Unternehmen der Gruppe sind verpflichtet, dieses Verfahren sowie etwaige ergänzende Regelungen rein organisatorischer Art in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Gesetzen unverzüglich einzuführen und TEXA S.p.A. darüber zu informieren. Für den Fall, dass lokale Vorschriften restriktivere Anforderungen als die in diesem Verfahren festgelegten Grundsätze vorsehen, sind diese restriktiveren Anforderungen von den jeweiligen Unternehmen der Gruppe einzuhalten.

3 REFERENZDOKUMENTE

Handbücher, Verfahren, Anweisungen, Flussdiagramme, Formulare	- Organisations-, Management- und Kontrollmodell von TEXA S.p.A. - Ethikkodex der TEXA-Gruppe
Workflow	/
Rechtliche, freiwillige und Kundenanforderungen	- Gesetzesdekret 231/01 - EU-Richtlinie 2019/1937 und lokale Richtlinienumsetzungsvorschriften - Gesetzesdekret Nr. 24/2023 - Verordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO"); Gesetzesdekret. 196/2003 ("Datenschutzgesetz").

4 BEGRIFFSERKLÄRUNG

Guter Glaube	Eine Meldung in gutem Glauben bedeutet, dass geglaubt wird, dass ein Verstoß stattgefunden hat, und dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung wahr waren.
--------------	---

<b>Ethik-Kommission</b>	<i>Ein kollegiales Gremium, das sich aus 4 Mitgliedern zusammensetzt (zwei externe Berater, QHSSE- und Compliance-Manager<sup>2</sup>, Legal Manager), und für die Bearbeitung der Meldungen im Namen der einzelnen Unternehmen der TEXA-Gruppe zuständig ist<sup>3</sup></i>
<b>Moderator</b>	<i>Eine natürliche Person, die einen Whistleblower bei der Meldung unterstützt, im gleichen Arbeitsumfeld tätig ist und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden muss.</i>
<b>Modell 231</b>	<i>das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell, das TEXA gemäß Gesetzesdekret 231/2001 anwendet.</i>
<b>Aufsichtsorgan</b>	<i>Ist das vom Gesetzesdekret 231/2001 vorgesehene und vom Verwaltungsrat der TEXA S.p.A. als unabhängiges und selbständiges Organ mit der Aufgabe, das Funktionieren und die Einhaltung der Modelle zu überwachen und deren Aktualisierung zu gewährleisten, ernannte Gremium.</i>
<b>Kontrollorgan</b>	<i>Organ, das für die Kontrolle der TEXA S.p.A. und, soweit vorhanden, der Italienischen und ausländischen Tochtergesellschaften zuständige Organ (insbesondere Rechnungsprüfungsausschuss).</i>
<b>Vertraulichkeit</b>	<i>Informationen über die eingereichte Meldung oder die Identität des Hinweisgebers dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.</i>
<b>Vergeltung</b>	<i>Jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn nur versucht oder angedroht, die aufgrund der Meldung, der Anzeige bei der Justiz- oder Rechnungslegungsbehörde oder der öffentlichen Bekanntgabe begangen wird und dem Hinweisgeber oder der Person, die die Anzeige getätigt hat, direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügt oder zufügen kann.</i>
<b>Hinweisgeber</b>	<i>Jede, der eine Meldung einreicht.</i>
<b>Meldung</b>	<i>Jede vom Hinweisgeber übermittelte Mitteilung über Situationen, die einen Verstoß gegen Gesetze und/oder interne Vorschriften, Werte und/oder Unternehmensgrundsätze darstellen oder dazu verleiten könnten, wie in Absatz 7 beschrieben.</i>
<b>Anonyme Meldung</b>	<i>Meldung, in dem die Identität des Hinweisgebers weder ausdrücklich noch eindeutig identifizierbar ist.</i>
<b>Dritte Partei (oder Dritte)</b>	<i>Jede Person oder Organisation, die Dienstleistungen für oder im Namen der Gruppe erbringt.</i>

<sup>2</sup> Mitglied des Aufsichtsorgans gemäß Gesetzesdekret 231/2001.

<sup>3</sup> Diese Entscheidung ist in erster Linie auf die Organisation der Unternehmen der TEXA-Gruppe zurückzuführen, um die neuen Vorschriften mit den bestehenden Vorkehrungen der Gruppe zur Verhinderung und Bekämpfung der Illegalität zu verbinden.

## 5 HAFTUNG

Die Ethik-Kommission überwacht das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens für die Verwaltung der Meldungen (Whistleblowing) von Missständen und bewertet die Angemessenheit des entsprechenden Verfahrens, wobei es dem Verwaltungsrat von TEXA S.p.A. Verbesserungen vorschlägt und dieses Verfahren gegebenenfalls auch überprüft. Außerdem fördert sie die notwendigen Informationsmaßnahmen für das Personal des Unternehmens.

Die Ethik-Kommission erstattet dem TEXA-Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit, damit dieser die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Prozesses kontinuierlich überprüfen kann.

## 6 ADRESSATEN

Die **Adressaten** (nachstehend "**Adressaten**" genannt) dieses Verfahrens sind:

- die gesetzlichen Vertreter, die gesetzlichen Direktoren der Gesellschaften der TEXA-Gruppe und die Mitglieder der Gesellschaftsorgane;
- die Mitglieder des Aufsichtsorgans der TEXA S.p.A.,
- Angestellte, ehemalige Angestellte und Bewerber um eine Anstellung, Gesellschafter der Unternehmen der TEXA-Gruppe; -
- Berater, Mitarbeiter, Selbstständige, Freiberufler, Freiwillige, Praktikanten (auch unbezahlte), die ihre Tätigkeit in den Unternehmen der Gruppe ausüben;
- Partner oder Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden (auch im Rahmen von Verträgen/Unterverträgen) der Unternehmen der TEXA-Gruppe und ganz allgemein alle Personen, die im Namen und/oder im Auftrag und/oder im Interesse der TEXA-Gruppe tätig sind oder die berufliche oder geschäftliche Beziehungen zur Gruppe oder zu den ihr angehörenden Unternehmen unterhalten.

## 7 MELDUNGEN

### 7.1 WAS KANN GEMELDET WERDEN

Folgende Verstöße, auf die man in einem Arbeitskontext aufmerksam geworden sind, können gemeldet werden, <sup>4</sup>.

Jeder kann dieses Verfahren nutzen, indem er - in gutem Glauben und auf der Grundlage angemessener Beweise- Handlungen, Ereignisse oder Umstände meldet, die:

---

<sup>4</sup> Zum Arbeitskontext gehören auch Informationen über Verstöße während des Auswahlverfahrens, anderer vorvertraglicher Phasen, der Probezeit und der Dauer des Arbeitsverhältnisses, selbst wenn die Meldung nach dessen/deren Beendigung eingereicht wurde.

- einen Verstoß darstellen oder darstellen können oder zu einem Verstoß führen können gegen:
  - geltende Gesetze und andere Vorschriften auf allen Ebenen (lokal, regional, national, international)<sup>5</sup> führen können;
  - die im Ethikkodex der Gruppe festgelegten Werte und Grundsätze;
  - Richtlinien und Verfahren der Gruppe sowie die Grundsätze der internen Kontrolle;
  - die angenommenen Organisations- und Verwaltungsmodelle (einschließlich, als Beispiel für das italienische Recht, des Modells 231);

und/oder

- einem Unternehmen der TEXA-Gruppe Schaden (z.B. wirtschaftlicher, ökologischer, sicherheitsrelevanter oder rufschädigender Art) zufügen oder zufügen können;

und/oder

- in den örtlich geltenden Vorschriften über Whistleblowing als relevant eingestuft werden (Richtl. EU 2019/1937).

## 7.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINER MELDUNG

Die Meldung, auch wenn sie anonym erfolgt, muss nach Treu und Glauben erfolgen und so viele Informationen wie möglich enthalten, damit der Empfänger die erforderlichen Prüfungen vornehmen kann. Aus den Meldungen müssen klar und deutlich hervorgehen:

- die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen sich das Ereignis, das Gegenstand der Meldung ist, ereignet hat;
- Beschreibung des Sachverhalts;
- Angaben zur Person oder andere Elemente, die es ermöglichen, die für den gemeldeten Sachverhalt verantwortliche Person zu identifizieren.

Es ist auch sinnvoll, Dokumente beizufügen, die den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, belegen können, sowie einen Hinweis auf andere Personen, die möglicherweise Kenntnis von dem Sachverhalt haben.

Daher gilt die Meldung als "hinreichend substantiiert", wenn sie so detailliert ist (z. B. in Bezug auf die Art des Verstoßes, den Zeitraum, das Unternehmen, die Funktionen und die betroffenen und/oder beteiligten Personen), dass die Ethik-Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Untersuchungsinstrumente die Rechtmäßigkeit der gemeldeten Fakten oder Umstände überprüfen kann.

---

<sup>5</sup> Eine genauere Beschreibung der Arten von Verstößen findet sich in Italien in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937.

Es ist nicht erforderlich, dass der Hinweisgeber absolut sicher ist, dass der gemeldete Sachverhalt tatsächlich eingetreten sind und dass die gemeldete Person dafür verantwortlich ist, sondern es reicht aus, dass er es nach bestem Wissen und Gewissen für sehr wahrscheinlich hält, dass eine rechtswidrige oder nicht konforme Handlung, die , auf der Grundlage konkreter Elemente einen Verstoß darstellt, stattgefunden hat.

Die Gründe, die die Person zur Meldung veranlasst haben, sind für die Bearbeitung der Meldung und die Anerkennung von Schutzmaßnahmen unerheblich.

#### 7.2.1 VON DEM VERFAHREN AUSGESCHLOSSENE MELDUNGEN:

Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieses Verfahrens sind Meldungen, die persönliche Beschwerden des Hinweisgebers betreffen, oder Anfragen, die sich auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse oder auf die Beziehungen zu Vorgesetzten oder Kollegen beziehen.

Ausgeschlossen sind auch Meldungen über Verstöße gegen die nationale Sicherheit oder bezüglich Fakten, Informationen und Dokumente, deren Offenlegung oder Verbreitung durch die ärztliche Schweigepflicht, das richterliche Beratungsgeheimnis, das Ermittlungsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte verboten ist.

#### 7.2.2 NICHT ZUGELASSENE MELDUNGEN

Meldungen, die fadenscheinig und offensichtlich unbegründet sind, auf bloßen Verdächtigungen, Indiskretionen oder unzuverlässigen Gerüchten beruhen, bösgläubig oder grob fahrlässig getätigt werden und sich auf Informationen über bereits öffentlich bekannte Verstöße beziehen, sind in keinem Fall zulässig.

Die böswillige Meldung falscher, entstellter oder verleumderischer Tatsachen kann dazu führen, dass gegen den Hinweisgeber disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden oder, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Dokumente an die Justizbehörde weitergeleitet werden.

### 7.3 MELDEKANÄLE

#### 7.3.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in Sachen "Whistleblowing" ist das System für die Einreichung von Meldungen in drei Ebenen strukturiert:

- 1) Interne Meldekanäle, die von TEXA S.p.A. und den anderen Unternehmen der Gruppe eingerichtet wurden, deren Verwaltung der Ethik-Kommission anvertraut ist und deren Nutzung als privilegiert zu betrachten ist, da es sich um die Kanäle handelt, die dem Ursprung der zu meldenden Angelegenheiten am nächsten sind; die internen Meldewege können für die Einreichung von Meldungen über alle Unternehmen der TEXA-Gruppe genutzt werden;



- 2) Externe Meldekanäle, die von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten eingerichtet wurden; über die externen Meldekanäle können nur in den EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen der TEXA-Gruppe betreffende Meldungen eingereicht werden;
- 3) Öffentliche Bekanntgabe durch die Presse oder elektronische Medien oder auf jeden Fall durch Verbreitungsmittel, die geeignet sind, eine große Zahl von Menschen zu erreichen; Die öffentliche Bekanntgabe ist nur in Bezug auf erhebliche Verstöße zulässig und geschützt, die Unternehmen der TEXA-Gruppe mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat betreffen.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde bei den Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden einzureichen, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht vorschreibt, dass sich Hinweisgeber an die zuständigen nationalen Behörden wenden müssen, beispielsweise im Rahmen ihrer beruflichen Pflichten und Verantwortlichkeiten oder weil der Verstoß eine Straftat darstellt.

Schließlich bleibt das Recht unberührt, andere Meldewege zu nutzen, die in den anwendbaren ausländischen Gesetzen zur Meldung von Missständen vorgesehen und zugunsten der Adressaten garantiert sind.

### 7.3.2 INTERNE MELDEKANÄLE

TEXA und die anderen Unternehmen der Gruppe haben interne Meldekanäle eingerichtet, die es den Adressaten ermöglichen, Meldungen in schriftlicher oder mündlicher Form einzureichen, auch durch die Bitte um persönliche Treffen.

Hinweisgeber können in gutem Glauben über das Webportal "**TEXA Integrity Line**" Meldungen übermitteln, das die Anonymität und Vertraulichkeit des Hinweisgebers garantiert, u. a. durch Verschlüsselungstools, die für Länder, in denen es aktiv ist, über den folgenden Link <https://texagroup.integrityline.com/> zugänglich sind.

Alternativ kann die Meldung auch über einen der folgenden Kanäle erfolgen:

- durch Beantragung eines persönlichen Treffens mit der Ethik-Kommission (Verwalter der Meldung), das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens anberaumt werden muss<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Wenn der Antrag auf ein direktes Treffen Meldungen betrifft, die TEXA S.p.A. oder andere Unternehmen der Gruppe betreffen, die aufgrund ausländischer Whistleblowing-Gesetze verpflichtet sind, den Hinweisgebern ein direktes Treffen zu garantieren, kann die Ethik-Kommission eines oder mehrere ihrer Mitglieder zur Teilnahme an dem Treffen am Sitz oder der operativen Zentrale des betreffenden Unternehmens der Gruppe entsenden, auch mit Unterstützung eines Übersetzers.

Sind die Mitglieder der Ethik-Kommission dazu nicht in der Lage, kann die Ethik-Kommission auch den Leiter einer lokalen Unternehmensfunktion beauftragen oder einen lokalen Berater außerhalb der betreffenden Konzerngesellschaft ("beauftragte Person") ernennen, der über die erforderlichen Fähigkeiten und die nötige Professionalität verfügt, um die Meldung unter Einhaltung aller in diesem Verfahren und in der Verordnung über die Ethik-Kommission enthaltenen Vorschriften unverzüglich zu erfassen.

- auf dem **normalen Postweg**, adressiert an Comitato Etico - TEXA S.p.A. Via 1° Maggio, 9, 31050 Monastier di Treviso (IT) oder über die speziellen Briefkasten am Sitz von TEXA in der Nähe des schwarzen Bretts der Gewerkschaft. In solchen Fällen muss die Mitteilung in einem versiegelten Umschlag mit der Aufschrift "VERTRAULICH" enthalten sein..

Unabhängig vom gewählten Weg bietet TEXA allen Hinweisgebern das Recht, einen Sachverhalt anonym zu melden oder freiwillig ihre Identität preiszugeben, wenn dies für notwendig erachtet wird, sowie die Vertraulichkeit des Hinweisgebers zu wahren. Hinweisgeber werden jedoch ermutigt, ihren Namen und/oder ihre Kontaktinformationen offen zu legen, um eine angemessene Untersuchung zu erleichtern.

### 7.3.3 EXTERNE MELDEKANÄLE

Obwohl der Hinweisgeber ermutigt wird, jede Meldung intern zu machen, kann er - neben der Meldung an die zuständige Justizbehörde - auch alle externen Meldewege<sup>7</sup> und/oder Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen über den Verstoß im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften nutzen. Im Falle einer Anzeige bei der zuständigen Justizbehörde, einer externen Meldung und/oder einer öffentlichen Bekanntgabe im Einklang mit dem geltenden Recht sind alle im Verfahren vorgesehenen Schutzmaßnahmen (z. B. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen) sowohl für den Hinweisgeber als auch für die Moderatoren und andere geschützte Personen gewährleistet<sup>8</sup>.

In Italien können Hinweisgeber den externen Kanal (ANAC) nutzen, wenn die Bedingungen des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023, abrufbar unter <https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing>, erfüllt sind.

## 8 MELDUNGSMANAGEMENTPROZESS

Die Bearbeitung von Meldungen gliedert sich in die folgenden Schritte:

- Empfang
- vorläufige Bewertung
- Untersuchung
- Abschluss
- Rückmeldung

<sup>7</sup> In Italien können Hinweisgeber den externen Kanal (ANAC) nutzen, wenn die im Gesetzesdekret 24/2023 und unter "<https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing>" verfügbaren festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

<sup>8</sup> a) Personen, die sich im gleichen Arbeitsumfeld wie die der Hinweisgeber befinden und mit ihm durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind; b) Arbeitskollegen des Hinweisgebers, die sich im

gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber befinden und mit diesem aktuell eine gewohnheitsmäßige Beziehung haben c) Unternehmen, die sich im Besitz Hinweisgebers befinden oder für die der Hinweisgeber arbeitet, sowie Unternehmen, die im gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber tätig sind.

- Berichterstattung über die Meldungen

#### 8.1.1 EMPFANG

Unabhängig vom gewählten Kommunikationskanal ist die Ethik-Kommission der Adressat der Meldungen und dafür verantwortlich, den Hinweisgeber<sup>9</sup> innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt zu benachrichtigen. Wird die Meldung mündlich entgegengenommen, so wird sie transkribiert und dem Hinweisgeber zur Überprüfung und Bestätigung vorgelegt.

Jeder, der eine Meldung über andere Kanäle als die "TEXA Integrity Line"-Plattform und den normalen Postweg erhält, muss sie unverzüglich an ein Mitglied der Ethik-Kommission weiterleiten, nach Möglichkeit über die IT-Plattform, und zwar innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Meldung, wobei er gleichzeitig den Hinweisgeber von der Übermittlung in Kenntnis setzt.

Allen Meldungen, die über einen der verfügbaren internen Meldekanäle eingehen (wie in Abs. 7.3.2 angegeben) wird eine fortlaufende Protokollnummer zugewiesen, die in der Plattform "TEXA Integrity Line" mit dem Fall verknüpft ist, und über die Plattform selbst verfolgt und geprüft werden.

#### 8.1.2 VORLÄUFIGE BEWERTUNG

Die Ethik-Kommission nimmt eine erste Bewertung vor und stuft die eingegangene Meldung auf der Grundlage der Beschreibung des Sachverhalts, der Ereignisse oder der Umstände ein und bereitet alle erforderlichen Informationen vor (gegebenenfalls mit Unterstützung der zuständigen Stellen), um die entsprechende Untersuchung einzuleiten oder die Meldung zu archivieren.

In jedem Fall kann die Ethik-Kommission, wenn sie dies für relevant hält, je nach Gegenstand der Angelegenheit und der geografischen Herkunft des Hinweisgebers die zuständige(n) lokale(n) Stelle(n) (z. B. Personalabteilung, Rechtsabteilung, Finanzabteilung) auffordern, an der vorläufigen Bewertung und erforderlichenfalls an der Untersuchung teilzunehmen, um die Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu gewährleisten und auch eine größere Übereinstimmung mit der lokalen Kultur und Praxis sicherzustellen, und diese Parteien nach geltendem Recht formell ermächtigen.

#### 8.1.3 UNTERSUCHUNG

Ziel der Untersuchungsphase ist die Prüfung, Bewertung und Analyse der Meldungen.

Die Untersuchung wird direkt von der Ethik-Kommission oder einem ihrer Mitglieder als (Fallmanager) durchgeführt. Falls erforderlich oder angemessen, können auch andere unternehmensinterne Funktionen einbezogen oder ein externer Berater beauftragt werden, wobei die erforderlichen Vertraulichkeitsanforderungen eingehalten werden.

---

<sup>9</sup> Die TEXA Integrity Line Plattform verfügt über eine Funktion für den Informationsaustausch zwischen dem Hinweisgeber und der Ethik-Kommission durch den Zugang zu einer vertraulichen Box, die - mittels eines Identifikationscodes - auch dann genutzt werden kann, wenn der Hinweisgeber beschließt, anonym zu bleiben.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Meldungen ist es nicht möglich, einen genauen Zeitrahmen für den Abschluss der Untersuchungsphase festzulegen, obwohl diese so schnell wie möglich durchgeführt werden sollte, ohne ihre Qualität und Gründlichkeit zu beeinträchtigen. Die Ermittlungen werden fair, unparteiisch, gut geplant und gründlich durchgeführt.

Um eine wirksame Untersuchung durchführen und faire Disziplinarmaßnahmen ergreifen zu können, müssen die Mitarbeiter des Untersuchungsteams freien und uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Dokumenten und Räumlichkeiten des Unternehmens haben. Wer eine Untersuchung durchführt, muss jederzeit unabhängig sein und die Freiheit haben, die Untersuchung fortzusetzen und den Sachverhalt ohne Einflussnahme von außen oder Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu ermitteln.

#### 8.1.4 ABSCHLUSS

Die Ethik-Kommission prüft die Ergebnisse der Untersuchungsphase und:

- Sollte der Inhalt des Berichts bestätigt werden, beauftragt sie die zuständigen Stellen, je nach Thema und gemäß dem geltenden Vollmachtssystem, mit der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen;
- Sollten sich im Laufe der Untersuchung (unabhängig vom Ergebnis) Schwachstellen und/oder verbesserungsbedürftige Punkte im internen Kontroll- und Risikomanagementsystem ergeben, kann sie die Durchführung der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen verlangen.

Diese Entscheidungen werden direkt auf der "TEXA Integrity Line"-Plattform und/oder in einem speziellen Bericht/Protokoll festgehalten, der/das je nach Fall unter Einhaltung der Vertraulichkeitskriterien an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden kann.

#### 8.1.5 RÜCKMELDUNG

Innerhalb von drei Monaten nach der Meldung des Fehlverhaltens wird der Hinweisgeber über den Stand der Überprüfung und die Bewertung der Meldung informiert. Betrifft diese Rückmeldung nicht den endgültigen Abschluss der Meldung, übermittelt die Ethik-Kommission dem Hinweisgeber innerhalb der folgenden drei Monate eine neue Rückmeldung.

In allen Fällen wird dem Hinweisgeber eine Rückmeldung über den endgültigen Abschluss der Meldung übermittelt.

Alle Informationen, die über die Untersuchung und die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt werden, sollten vom Hinweisgeber vertraulich behandelt werden.

Die TEXA-Gruppe kann das vom Hinweisgeber erwartete oder gewünschte Ergebnis nicht garantieren; sie verpflichtet sich jedoch, die berechtigten Anliegen des Hinweisgebers fair und angemessen zu behandeln.

### 8.1.6 BERICHTERSTATTUNG ÜBER MELDUNGEN

Die Ethik-Kommission erstattet dem Verwaltungsrat von TEXA S.p.A. mindestens einmal jährlich Bericht über die Anzahl und die Art der eingegangenen Meldungen sowie über die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen, wobei die Anonymität aller beteiligten Personen gewährleistet wird.

Mit der gleichen Häufigkeit informiert sie den Vorstandsvorsitzenden/General Manager der Tochtergesellschaften über die Meldungen, die von der diesen unterstellten Einheit stammen bzw. sich auf diese auswirken, so dass diese wiederum ihrem Referenzkontrollorgan Bericht erstatten kann.

Im Falle von Meldungen, die sich auf Verstöße im Sinne des Gesetzesdekrets 231/01 beziehen, oder von Verstößen gegen das von TEXA S.p.A. angewandte Modell 231, sorgt die Ethik-Kommission über den QHSSE- und Compliance-Manager, der als Mitglied des Aufsichtsrats fungiert, für eine rechtzeitige Bekanntgabe unter Wahrung der Anonymität und Vertraulichkeit in folgenden Phasen:

- nach Abschluss der Phase der vorläufigen Bewertung;
- zum Zeitpunkt des Abschlusses der Untersuchung;
- nach Abschluss der Meldung.

Bei jeder eingegangenen Bekanntgabe kann das Aufsichtsorgan die Ethik-Kommission auffordern, eingehende Untersuchungen und/oder spezifische Kontrollen durchzuführen.

## 9 AUFBEWAHRUNG/LÖSCHUNG VON INFORMATIONEN

Um die systematische Verwaltung und Rückverfolgbarkeit der Meldungen und der damit verbundenen Untersuchungstätigkeiten zu gewährleisten, archiviert und bewahrt die Ethik-Kommission die Meldungen (einschließlich der anonymen) sowie die damit zusammenhängenden Dokumente, Berichte, Abschriften und Protokolle in einem speziellen digitalen Archiv ("Archiv" oder "Repository") auf.

Alle Papierdokumente werden nach dem Einscannen ordnungsgemäß vernichtet, wobei die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Der Zugang zum Archiv sowie die Einsichtnahme in die darin gespeicherten Dokumente ist ausschließlich den Mitgliedern der Ethik-Kommission gestattet, die allein im Besitz der entsprechenden Schlüssel und Passwörter sind.

Die Ethik-Kommission bewahrt die Meldungen und die dazugehörigen Unterlagen auf: a) für ein Jahr, wenn sie archiviert werden, weil sie als unbegründet angesehen werden; b) für den Zeitraum, der für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als 5 (fünf) Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses der Bewertung der Meldung, unter Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen, die in der Whistleblowing-Gesetzgebung, dem Datenschutzkodex, der Datenschutzgrundverordnung und/oder anderen geltenden Datenschutzgesetzen verankert sind.

Nach 5 Jahren werden die Meldungen und ihre Dokumentation gelöscht<sup>10</sup>. In jedem Fall werden personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer bestimmten Meldung offensichtlich nicht nützlich sind, nicht erhoben oder, falls sie versehentlich erhoben werden, unverzüglich gelöscht.

## 10 MANAGEMENT VON INTERESSENKONFLIKTEN

Betrifft die Meldung ein oder mehrere Mitglieder der Ethik-Kommission direkt oder indirekt, so sind diese Mitglieder von der Management der Meldung ausgeschlossen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Fragebogen auf der "TEXA Integrity Line"-Plattform ein solches Management ermöglicht und automatisch die Komponente ausschließt, die nach Ansicht des Hinweisgebers einen Interessenkonflikt darstellt.

Bei weiteren und anderen Situationen, in denen ein Mitglied der Ethik-Kommission in einen Interessenkonflikt gerät, muss er/sie den Konflikt erklären. Die verbleibenden Mitglieder prüfen, ob sie die Teilnahme des betreffenden Mitglieds an den Sitzungen zur Bewertung der den spezifischen Interessenkonflikt betreffenden Meldungen bestätigen oder ausschließen. Im Falle eines Ausschlusses hat das Mitglied keinen Zugang zu der Meldung auf der Plattform "TEXA Integrity Line" und nimmt nicht an den Sitzungen der Ethik-Kommission zu dem Fall teil.

Betrifft der gemeldete Sachverhalt hingegen ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und/oder der Kontroll- und/oder Aufsichtsorgane, so informiert die Ethik-Kommission unverzüglich den Verwaltungsrat und/oder den Rechnungsprüferausschuss und/oder das Aufsichtsorgan der Gesellschaft unter Ausschluss des Organs/der Organe, dem/denen die gemeldete Person angehört, um die erforderlichen Voruntersuchungen zur Bewertung der Gründe für die Meldung durchzuführen, auch mit Unterstützung der zuständigen Unternehmensfunktionen und/oder externer Berater.

## 11 VERTRAULICHKEITSGARANTIE

Alle Mitarbeiter der Gruppe, die in verschiedenen Funktionen an der Verwaltung von Meldungen beteiligt sind, sind verpflichtet, über die Existenz und den Inhalt der Meldung sowie über die Identität der Hinweisgeber bzw. des Hinweisgebers Stillschweigen zu bewahren. Jegliche Mitteilung über das Vorhandensein und den Inhalt der Meldung sowie über die Identität der Hinweisgeber und der gemeldeten Personen muss streng nach dem Kriterium "need to know" erfolgen.

---

<sup>10</sup> Die Verarbeitung von Daten auf der Plattform "TEXA Integrity Line" bietet höchste Sicherheitsstandards, und Daten können nur nach gemeinsamer Zustimmung von zwei Mitgliedern der Ethik-Kommission gelöscht werden.

Zu diesem Zweck ermöglicht die Nutzung der Plattform "TEXA Integrity Line" die Rückverfolgung der Personen, an die Mitteilungen zu den einzelnen Meldungen und den übermittelten Informationen erforderlich waren, die ausdrücklich zur Verarbeitung dieser Daten gemäß Artikel 29 und 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 2quaterdecies des Datenschutzgesetzes gemäß Gesetzesdekret Nr. 196/2003 autorisiert sind. In allen Fällen, in denen der Name oder andere Arten personenbezogener Daten des Hinweisgebers offengelegt wurden, werden bei der Bearbeitung der Meldungen durch die Ethik-Kommission und andere Stellen der Name des Hinweisgebers und andere Arten personenbezogener Daten vom Inhalt der Meldung getrennt und durch die Fallnummer ersetzt, die der Meldung bei ihrer ersten Registrierung zugewiesen wurde. Die Gruppe garantiert die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und der eventuellen Moderatoren ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung, unabhängig von der gewählten Meldemethode, in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

## 12 SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

In Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Ethikkodex der Gruppe ist jede Form der Vergeltung oder Diskriminierung von Personen, die eine Meldung gemacht haben (sowie von Personen, die bei der Ermittlung des gemeldeten Sachverhalts mitgewirkt haben), von Moderatoren und anderen geschützten Personen verboten und wird geahndet, unabhängig davon, ob sich die Meldung als begründet erweist oder nicht.

Die Schutzmaßnahmen gegen Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung gelten auch für den anonymen Hinweisgeber, wenn er später identifiziert wird.

## 13 SCHUTZ DER GEMELDETEN PERSON

Die Gruppe verlangt die Mitarbeit aller, um die gegenseitige Achtung im Unternehmen zu gewährleisten, und verbietet Verhaltensweisen, die die Würde, die Ehre und den Ruf des Einzelnen verletzen könnten. Die durch dieses Verfahren gewährleistete Vertraulichkeit schützt auch die gemeldete Person.

Gegen die gemeldete Person dürfen keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn keine objektiven Beweise für den gemeldeten Verstoß vorliegen, d. h. ohne dass der gemeldete Sachverhalt untersucht und die entsprechenden Vorwürfe gemäß den gesetzlichen und/oder vertraglichen Verfahren bewiesen wurden.

Der Gemeldete kann nicht verlangen, den Namen des Meldenden zu erfahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

## 14 SANKTIONEN UND ANDERE MAßNAHMEN

Die Ausübung von Verhaltensweisen durch Angestellte der Gesellschaft oder durch Mitglieder der Kommissionen und Organe, die ihre Leitung bilden, die nach geltendem Recht rechtswidrig sind, sei es auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001) oder auf der Grundlage von Vorschriften oder Verträgen (insbesondere Ethikkodex), stellt als solche einen schweren Verstoß gegen die Artikel 2104 und 2105 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar und legitimiert daher die Verhängung der daraus folgenden Schutz- und Disziplinarmaßnahmen gegen die Verantwortlichen, um die Interessen und Gründe der Gesellschaft zu schützen,

Falls die aufgrund der eingegangenen Meldungen durchgeführten Ermittlungen Verstöße gegen das Gesetz, den Ethikkodex oder die Unternehmensverfahren ergeben, können auf Vorschlag der Ethik-Kommission und auf Initiative der Personalabteilung oder einer anderen für das jeweilige Unternehmen der TEXA-Gruppe zuständigen Stelle Disziplinarstrafen verhängt werden, die je nach Schweregrad und innerhalb der Grenzen des geltenden Rechtsrahmens abgestuft sind.

Insbesondere sind disziplinarische Sanktionen vorgesehen und werden (gegebenenfalls) auch ergriffen gegenüber:

- Personen, die für Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder unrechtmäßige Benachteiligung des Hinweisgebers (oder einer Person, die bei der Untersuchung des Sachverhalts, der Gegenstand einer Meldung ist, mitgewirkt hat) aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen, verantwortlich sind;
- der gemeldeten Person oder anderer Personen, die an dem gemeldeten Sachverhalt beteiligt sind, im Rahmen der festgestellten Verantwortlichkeiten;
- jeder Person, die gegen die in diesem Verfahren genannten Geheimhaltungspflichten verstößt;
- Mitarbeiter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unbegründete Meldung eingereicht, wie gesetzlich vorgeschrieben.

Sind die festgestellten Verstöße Mitgliedern der Organe oder Bevollmächtigten der Unternehmen der TEXA-Gruppe zuzuschreiben, informiert die Ethik-Kommission unverzüglich die Verwaltungsstelle des betroffenen Unternehmens über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen, damit die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden können.

Betreffen die festgestellten Verstöße ein Mitglied der Ethik-Kommission, so verliert dieses Mitglied seine Funktion in der Kommission, unbeschadet möglicher disziplinarischer oder vertraglicher Sanktionen, die jeweils vorgesehen sind.

Gegenüber Dritten (z. B. Partnern, Lieferanten, Beratern, Beauftragten) gelten neben den Vertragsklauseln über die Einhaltung des Ethik-Kodexes und sonstiger anwendbarer interner Vorschriften die gesetzlichen Rechtsbehelfe und Maßnahmen.



Alle Disziplinarstrafen und sonstigen Maßnahmen werden von der Personalabteilung oder den anderen für ihre Anwendung zuständigen Stellen der Ethik-Kommission gemeldet, die je nach Relevanz den Hinweisgeber, die Verwaltungs- und Kontrollorgane und/oder die möglicherweise betroffenen Unternehmen der Gruppe unverzüglich informiert<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> Das italienische Recht sieht vor, dass Disziplinarstrafen und andere Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 oder des zu ihrer Verhinderung angewandten Organisationsmodells dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

## 15 REVISIONSTABELLE

Rev	Datum	Grund/Änderung
00	30/10/2023	Erste Ausgabe